

Auslegung des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 12.05.2000 durch die Übertragungsnetzbetreiber

Am 18.05.2000 ist das Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in Kraft getreten. Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Förderungsalternativen. Nach dem Grundtatbestand des § 2 Abs. 1 S. 1 KWKG (**1. Förderweg**) werden nur bestimmte KWK-Anlagen gefördert, die von einem EVU betrieben werden, welches die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern sicherstellt und als EVU bereits am 31.12.1999 tätig war (**I.**). Der **2. Förderweg** (§ 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KWKG) bezieht sich auf Anlagen, an denen das EVU am 31.12.1999 beteiligt war (**II.**). Schließlich werden vom **3. Förderweg** Alt-Lieferverträge mit KWK-Anlagenbetreibern erfasst, die vor dem 01.01.2000 abgeschlossen wurden (**III.**).

*) Erläuterung zur Anpassung des DVG-Kriterienkataloges zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12.5.2000 (KWKG), zuletzt geändert am 30.09.2005, einschließlich der ergänzenden Hinweise vom 15.12.2000, zuletzt geändert am 30.09.2005

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in mehreren Entscheidungen mit der Fördersystematik des KWKG befasst und gelangt zu folgenden Ergebnissen:

(1.) Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 KWKG ist Strom aus KWK-Anlagen förderfähig, der auf der Grundlage von Lieferverträgen, die vor dem 1. Januar 2000 abgeschlossen wurden, von einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) bezogen wird (sog. 3. Förderweg).

Nach Auffassung des BGH muss es sich bei dem genannten EVU nicht – wie bei § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWKG (1. und 2. Förderweg) – um ein solches handeln, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne des § 10 EnWG (alte Fassung) sicherstellt. Ausreichend sei vielmehr, dass das beziehende (Vertrags-) Unternehmen andere Unternehmen und Betriebe mit Energie beliefert oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreibt. Anspruchsberechtigt hinsichtlich der Vergütung nach § 4 KWKG ist ferner, so der BGH, ausschließlich der KWK-Anlagenbetreiber. Ist in dem Liefervertrag eine geringere Vergütung als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestvergütung vereinbart, hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf die Vergütungssätze gemäß § 4 KWKG.

(2.) Der Ausschlussbestand des § 2 Abs. 2 KWKG findet im Rahmen des dritten Förderwegs weder auf den Anlagenbetreiber noch auf das im dritten Förderweg beziehende EVU Anwendung.

(3.) Ein Anspruch des Netzbetreibers auf Lastausgleich nach § 5 Abs. 1 KWKG ist weder ausgeschlossen noch herabzusetzen, wenn der Netzbetreiber dem KWK-Anlagenbetreiber im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWKG (3. Förderweg) für den bezogenen Strom weniger als die gesetzliche Mindestvergütung nach § 4 Abs. 1 KWKG gezahlt hat. Dies gilt nicht, falls der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber eine Vergütung gezahlt hat, die unter dem Wert des vom KWKG vorgesehenen Lastausgleichs liegt. In diesem Fall ist der Anspruch des Netzbetreibers gegen seinen vorgelagerten Netzbetreiber nach § 5 Abs. 1 KWKG auf den Ausgleich der von ihm an den Anlagenbetreiber geleisteten Zahlungen beschränkt.

Diese Ansätze stehen im Gegensatz zu der Auslegung des KWKG durch die deutschen Übertragungsnetzbetreiber, die im DVG-Kriterienkatalog niedergelegt ist. Das KWKG ist zwar inzwischen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 am 1. April 2002 außer Kraft getreten, Ansprüche aus der Zeit zwischen dem 18.5.2000 und dem 31.3.2002 sind aber weiterhin nach dem KWKG zu beurteilen.

Vor dem Hintergrund der genannten BGH-Urteile wurde der DVG-Kriterienkatalog einschließlich der ergänzenden Hinweise vom 15.12.2000 daher angepasst.

I. Erster Förderweg: § 2 Abs. 1 S. 1 KWKG

1. Betreiberbezogene Voraussetzung

Die betreiberbezogenen Voraussetzungen für eine Förderung nach § 2 Abs. 1 S. 1 KWKG sind nur dann erfüllt, wenn das betreffende EVU - alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Energie versorgen oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben - zusätzlich

- die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 EnWG (alte Fassung) sicherstellt und
- als Energieversorger bereits am 31.12.1999 tätig war.

2. „KWK-Anlage“ im Sinne des KWKG

Nach dem 1. Förderweg wird nur die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall gefördert, vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 KWKG. Zu klären ist deshalb, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Erzeugungsanlagen als **KWK-Anlage** im Sinne des KWKG anzusehen ist.

a) Einsetzbare Primärenergieträger

§ 2 Abs. 1 S. 1 KWKG fordert als Voraussetzung für die Qualifizierung einer Erzeugungsanlagen als KWK-Anlage im Sinne des KWKG, dass eine der dort ausdrücklich genannten Primärenergieträger zum Einsatz kommt. Es muss sich um eine Anlage „auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall“ handeln. Kernkraftwerke werden von der Regelung jedenfalls nicht erfasst.

b) Erfordernis der gleichzeitigen Auskoppelung von Nutzwärme

Auszugehen ist weiter von § 2 Abs. 3 S. 1 KWKG. Danach ist **Kraft-Wärme-Kopplung** im Sinne des KWKG „die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische und elektrische Energie und Nutzwärme in einer technischen Anlage“. Voraussetzung dafür, dass eine Anlage als KWK-Anlage angesehen werden kann, ist mithin, dass neben der Erzeugung von (elektrischer und mechanischer) Energie die **gleichzeitige Auskoppelung von Nutzwärme** erfolgt.

„**Nutzwärme**“ ist Wärme, die für irgendwelche Zwecke vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten außerhalb der (technischen) Kraftwerksanlage genutzt wird. Aus § 2 Abs. 3 S. 1 KWKG ergibt sich ferner, dass es nicht auf die Möglichkeit einer Nutzung, sondern auf die **tatsächliche** Nutzung ankommt. Vgl. DVG-Kriterienkatalog zum KWKG, Stand 27.11.2007

zung der erzeugten Wärme ankommt. Es heißt nicht etwa „unter gleichzeitiger Umwandlung ... in nutzbare Wärme“, sondern „in ... Nutzwärme“. Anders gewendet: Nur wenn in einer Anlage konkret auch Wärme ausgekoppelt und zu bestimmten Zwecken genutzt wird, kann es sich um eine KWK-Anlage handeln. Die bloße Möglichkeit der Auskoppelung allein reicht hingegen nicht aus.

Nach § 2 Abs. 3 S. 2 KWKG muss es sich um eine Dampfturbinen-Anlage (Gegendruck-Anlage, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlage), Gasturbinen-Anlage (mit Abhitzeessel, mit Abhitzeessel und Dampfturbinenanlage), Verbrennungsmotoren-Anlage oder Brennstoffzellen-Anlage handeln. Andere Kraftwerksformen können nicht als „KWK-Anlagen“ angesehen werden, auch wenn sie sowohl Energie als auch Wärme erzeugen.

Gemeinhin wird als „Kraft-Wärme-Kopplung“ eine besonders hocheffiziente Brennstoffausnutzung verstanden, nämlich im günstigsten Fall bis zu etwa 85 Prozent. Auch der Gesetzgeber hat den Aspekt des Umweltschutzes und der effizienten Brennstoffausnutzung als von **grundlegender Bedeutung** für das KWKG angesehen. Gem. § 1 KWKG ist **Zweck** des Gesetzes „der befristete Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der allgemeinen Versorgung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz“. Daraus folgt, dass nur solche Anlagen nach Sinn und Zweck des Gesetzes eine Förderung erfahren sollen, die zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz beitragen. § 2 Abs. 3 KWKG ist deshalb wie folgt **auszulegen**: Solche Anlagen, bei denen Nutzwärme in nur geringem Umfang erzeugt wird, sind danach vom Anwendungsbereich des Gesetzes **nicht** erfasst. In der vorliegenden Gesetzesbegründung heißt es hierzu ausführlich:

„Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist energie- und umweltpolitisch von besonderem Interesse, weil durch die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme eine z.T. erhebliche Einsparung von Brennstoff erzielt wird. Konventionelle Anlagen ohne KWK erreichen einen Wirkungsgrad von 30 bis 40 Prozent, neueste GuD-Anlagen auf Gasbasis auch über 50 Prozent. **KWK-Anlagen können demgegenüber einen Wirkungsgrad von über 80 Prozent erreichen. KWK schont deshalb die Energieressourcen und entlastet die Umwelt** von verbrennungsbedingten Schadstoffbelastungen (z.B. SO₂, NO_x ohne klimarelevante Emissionen wie CO₂)“ [Herv. d. Verf.].

Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 1 S. 1 KWKG die Verpflichtung des Netzbetreibers statuiert, den gesamten **eingespeisten** Strom **aus** einer KWK-Anlage aufzunehmen und entsprechend den Entgeltregelungen des KWKG zu vergüten. Damit ist bei der Umsetzung des KWKG die Netto-Stromerzeugung relevant.

3. Eingrenzung der erfassten KWK-Anlagen durch § 2 Abs. 1 S. 2 KWKG

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden nicht alle KWK-Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1 KWKG erfasst. Bereits aus dem Relativsatz in § 2 Abs. 1 S. 1 KWKG („die von EVU betrieben werden“) folgt, dass nur **„betriebene“** Anlagen eine Förderung nach dem 1. Förderweg erfahren können. Dies ergibt sich auch ausdrücklich aus § 2 Abs. 1 S. 2 KWKG. Danach sind nur solche Anlagen nach dem 1. Förderweg förderungsfähig, die „vor dem 01.01.2000 in Betrieb genommen oder deren wesentliche Anlagenteile vor dem 01.01.2000 bestellt worden sind“.

Die Regelung bezieht sich auch die Betreiberstellung, nicht auf die eigentliche Betriebsführung. „Betreiber“ (und nicht Betriebsführer) im Sinne des KWKG ist derjenige, der bestimmenden Einfluss auf den Einsatz des betreffenden Kraftwerks besitzt und in der öffentlich-rechtlichen Genehmigung des betreffenden Kraftwerks als Betreiber genannt ist.

4. Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 2 KWKG

Nachfolgend muss nun der **Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 2 KWKG** in den Blick genommen werden. Nach der Auslegung des Gesetzes durch den Bundesgerichtshof bestimmt dieser, dass Strom von EVU nur dann vom Anwendungsbereich des KWKG erfasst wird, sofern entweder deren installierte Kraftwerksleistung in KWK bezogen auf ihre installierte Kraftwerksleistung insgesamt mehr als 25 % beträgt oder deren in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Strommenge bezogen auf ihre gesamte Strommenge im Jahr mehr als 10 % beträgt. Anlagen gelten dabei als installiert, wenn sie vom Betreiber endgültig abgenommen wurden.

Der Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 2 KWKG bezieht sich ausdrücklich auf „Strom von Energieversorgungsunternehmen gemäß Absatz 1 Satz 1“. Aus einer systematischen Interpretation von § 2 Abs. 1 S. 1 KWKG im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 S. 3 KWKG folgt, dass eine Anlage auch im Eigentum des Betreiber-EVU stehen muss. Dort ist in Nr. 1 eine Sonderregelung für Kraftwerke enthalten, an denen das EVU beteiligt ist; Nr. 2 regelt den Fall, dass ein EVU aufgrund eines Liefervertrages KWK-Strom von einem Dritten bezieht. Damit verbleibt für § 2 Abs. 1 S. 1 KWKG die Konstellation, dass ein EVU Eigentümer der Anlage ist und diese zugleich betreibt. Abs. 1 Satz 1 ist damit dahingehend zu interpretieren, dass als von dem EVU „installierte elektrische Kraftwerksleistung in Kraft-Wärme-Kopplung“ nur diejenige Kraftwerksleistung anzusehen ist, die auch im **alleinigen Eigentum** des betreffenden EVU stehen. Nicht zu berücksichtigen sind hingegen Gemeinschaftskraftwerke und Vertragseinspeisungen.

§ 2 Abs. 2 KWKG stellt auf die Leistung „in Kraft-Wärme-Kopplung“ ab. Dies ist nur eine Teilmenge der elektrischen Nennleistung eines Kraftwerks. Mithin ist hier **nur die KWK-Leistung einer** nach dem KWKG förderfähigen **KWK-Anlage heranzuziehen**. Bei Anzapf- und Entnah-

mekondensationsanlagen ist hier nur der Anteil der sog. „KWK-Scheibe“ zu berücksichtigen. Die Berechnung der KWK-Scheibe erfolgt auf Basis der „Grundlagen zur Zertifizierung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“, herausgegeben durch die Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW). Eine Vorschaltturbine wird im Sinne des KWKG als eigenständige Anlagen angesehen, wenn sie dauerhaft eigenständig betrieben werden kann; andernfalls wird bei der Ermittlung der Leistung bzw. Arbeit „in KWK“ eine GuD-Anlage einheitlich betrachtet.

Zu bestimmen ist im Rahmen des § 2 Abs. 2 KWKG des Weiteren die insgesamt installierte elektrische Kraftwerksleistung eines EVU. Denn eine Prüfung des Ausschlussstatbestandes setzt voraus, dass das Verhältnis zwischen installierter Gesamtleistung und installierter KWK-Leistung des EVU ermittelt wird. Dabei gilt hinsichtlich der Interpretation des Begriffs „installierte Kraftwerksleistung insgesamt“ das soeben Ausgeführte: Es werden nur die im **alleinigen Eigentum** des EVU stehenden Kraftwerke berücksichtigt, nicht dagegen Beteiligungskraftwerke und Vertragseinspeisungen.

Hinsichtlich der Arbeit im Rahmen des § 2 Abs. 2 KWKG ist für das Jahr 2000 auf die bis zum 31.12.1999 **in KWK erzeugte** jährliche Arbeit abzustellen. Dies ergibt sich daraus, dass nur so die Förderfähigkeit sicher feststeht und sich damit die Ankaufs- und Verkaufspflichten im kommenden Jahr exekutieren lassen. Es müssen gleiche Zeitrahmen für Arbeit und Leistung festgelegt werden. Deshalb ist im Rahmen des § 2 Abs. 2 KWKG letztlich für **beide Aspekte** auf den 31.12.1999 abzustellen. Bezogen auf die Leistung bedeutet dies, dass rückblickend die betriebsbereite Leistung des gesamten abgelaufenen Jahres zu berücksichtigen ist, ggf. im Jahresverlauf stillgelegte als veränderte Leistung also zeitanteilig. Bei Anzapf- und Entnahmekondensationsanlagen ist auch bei der Ermittlung der KWK-Arbeit nur auf die KWK-Scheibe (s.o.) abzustellen.

II. KWK-Gemeinschaftsanlagen (Zweiter Förderweg)

Einen zweiten Förderweg enthält das KWKG in § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KWKG. Danach erfasst das KWKG auch Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall von Unternehmen, an denen das EVU am 31.12.1999 mit mindestens 25 % beteiligt oder im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden war. Strom aus solchen KWK-Anlagen ist Strom aus KWK-Anlagen, die im alleinigen Eigentum des EVU stehen und von diesen betrieben werden (1. Förderweg), nach S. 3 ausdrücklich gleichgestellt.

Voraussetzung für eine Förderung nach diesem zweiten Förderweg ist zunächst wie bei dem Förderungsgrundtatbestand, dass Strom aus einer KWK-Anlage auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall vorhanden ist. Insoweit kann auf die Ausführungen oben unter I. verwiesen werden.

Die betreffende KWK-Anlage muss im Eigentum eines **Unternehmens** stehen. Nicht erforderlich ist, dass es sich hierbei um ein EVU handelt. In Anlehnung an den weiten kartellrechtlichen Unternehmensbegriff wird man als Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 3 KWKG „jedwede Tätigkeit im geschäftlichen Verkehr“ ausreichen lassen können. Damit wird nur das Betreiben einer KWK-Anlage durch einen Privathaushalt nicht erfasst.

Erforderlich ist des Weiteren, dass das EVU am 31.12.1999 mit mindestens 25 % an diesem Unternehmen beteiligt oder mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden war. Mit dem in S. 3 angesprochenen EVU ist das EVU aus § 2 Abs. 1 S. 1 KWKG gemeint, so dass auch hier für das EVU die KWK-Mindestquoten aus § 2 Abs. 2 KWKG gelten (Gleichstellung von Strom aus eigenen KWK-Anlagen und aus Beteiligungskraftwerken). Weiterhin ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob an dem die KWK-Anlagen betreibenden Unternehmen das EVU aus S. 1 am 31.12.1999 mit mindestens 25 % beteiligt bzw. im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden war.

Über diesen Förderweg kann nur der in das Netz eingespeiste Strom, maximal jedoch entsprechend dem Beteiligungsanteil des EVU (darüber hinaus allenfalls über Förderweg 3) gefördert werden.

III. Strom aus vertraglich gesicherten KWK-Anlagen (§ 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 KWKG; Dritter Förderweg)

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 KWKG wird auch Strom aus KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Erdgas, Öl oder Abfall, der auf der Grundlage von Lieferverträgen, die vor dem 01.01.2000 abgeschlossen wurden und der von einem EVU bezogen wird, gefördert. Die nachfolgenden Förderungsvoraussetzungen sind kumulativ:

- der Strom stammt aus einer der in § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 KWKG genannten KWK-Anlagen (siehe oben unter I.);
- Grundlage ist ein Liefervertrag, der vor dem 01.01.2000 abgeschlossen wurde;
- bezogen wird der Strom von einem EVU im Sinne des § 2 Abs. 3 EnWG a.F. (jetzt § 3 Nr. 18 EnWG);
- der Strom muss für die allgemeine Versorgung bestimmt sein.

Die Beschränkung auf Strom für die allgemeine Versorgung folgt aus dem durch das KWKG bezweckten Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der allgemeinen Versorgung. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der KWK-Strom – auch nur mittelbar – in ein Netz eingespeist wird, das grundsätzlich für jeden Abnehmer offen ist (in Abgrenzung von einem reinen Industrienetz).

Der Anspruch auf Vergütung des eingespeisten Stroms steht dem Anlagenbetreiber zu und richtet sich gegen das vertraglich gebundene EVU, nicht grundsätzlich gegen den Netzbetreiber.

Bezüglich der Vergütungshöhe ist zu beachten, dass für Strom nach § 2 Abs. 1 Satz 3 die bestehenden Bezugsverträge gem. § 3 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. unberührt bleiben. Für den Fall, dass der Liefervertrag eine geringere Vergütung als die gesetzliche Mindestvergütung vorsieht, hat der KWK-Betreiber einen Anspruch auf die Vergütungssätze gemäß § 4 KWKG. Der Anspruch des beziehenden EVUs auf Belastungsausgleich richtet sich nach § 5 KWKG. Er ist für den Fall, dass das beziehende EVU dem KWK-Betreiber eine Vergütung zahlt, die unter dem Wert des vom KWKG vorgesehenen Belastungsausgleichs liegt, allerdings auf den Ausgleich der vom beziehenden EVU an den KWK-Betreiber gezahlten Vergütung beschränkt. Die Vergütung gem. § 4 Abs. 1 wie auch der Ausgleich durch die vorgelagerten Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1 wird jeweils zum 01.01. eines neuen Jahres um 0,5 Pf./kWh gesenkt (§§ 4 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 3).

Ergänzende Hinweise

zum DVG-Kriterienkatalog vom 27.09.2000 zur Auslegung des KWKG in der Fassung vom 30.09.2005

Rückfragen haben deutlich gemacht, dass der Kriterienkatalog bei der Beschreibung der Förderfähigkeit nach § 2 Abs. 1, 2 KWKG Fragen offen lässt; deshalb die nachfolgende Klarstellung:

Eine Förderfähigkeit nach Maßgabe des ersten und zweiten Förderwegs setzt u.a. voraus, dass

- es sich beim Betreiber einer KWK-Anlage bzw. beim Beteiligten an einer Kraftwerksgesellschaft um ein EVU der Allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität i.S.v. § 10 EnWG (alte Fassung) handelt,
- dieses EVU – im Rahmen des 1. Förderwegs – Betreiber einer KWK-Anlage ist und
- das 25/10 %-Kriterium erfüllt.

Wie im Kriterienkatalog auf Seite 3, Ziffer 3, 2. Absatz ausgeführt, ist Betreiber im Sinne des KWKG derjenige, der bestimmenden Einfluss auf den Einsatz des betreffenden Kraftwerks besitzt. Dieser ist in der Regel auch in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Betreiber ausgewiesen. Damit ist die öffentlich-rechtliche Genehmigung ein maßgebliches Indiz für die Betreiberbereitschaft. Allerdings lässt sie nicht immer Rückschlüsse auf den tatsächlichen Betreiber der Anlage zu, da sie nicht personenbezogen, sondern anlagenbezogen erteilt wird. Sollte das EVU nicht in der öffentlich-rechtlichen Genehmigung als Betreiber genannt sein, muss es auf andere Weise glaubhaft nachweisen, dass es den bestimmenden Einfluss auf den Einsatz der betreffenden Anlage besitzt.

Keine Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach § 2 Abs. 1, 2 ist, dass der Allgemeinversorger auch im formal zivilrechtlichen Sinne Eigentümer der KWKG-Anlage ist. Soweit im Kriterienkatalog auf Seite 4, Ziffer 4, 2. und 4. Absatz, Seite 5, Ziffer II, 1. Absatz und unter Ziffer III, Seite 6, 1. Absatz von „alleinigem Eigentum“ die Rede ist, ist dies im wirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Gemeint ist dort, dass der Allgemeinversorger für die betreffende KWK-Anlage allein die volle wirtschaftliche Verantwortung tragen muss. Dies ist im Regelfall dann anzunehmen, wenn der Allgemeinversorger das Absatz- und Erlörisiko sowie das Betriebskosten- und Einsatzkostenrisiko sowie das Erzeugungsrisiko für die KWK-Anlage letztlich allein trägt. Zu denken ist z.B. an Fälle, in denen die KWK-Anlage zwar im zivilrechtlichen Eigentum einer Finanzierungs- oder Leasinggesellschaft oder einer 100 %-Tochter des Allgemeinversorgers steht, aber allein auf dessen Rechnung oder dessen wirtschaftliches Risiko betrieben wird. Ein wesentliches Indiz hierfür ist in den 100 %-Beteiligungsfällen z.B. ein Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag.